

Stadt Übach-Palenberg



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

56. Flächennutzungsplanänderung - Nahversorgung Frelenberg -

Zusammenfassende Erklärung zur 56. Flächennutzungsplanänderung – Nahversorgung Frelenberg – gem. § 10 (4) BauGB

Ziel des Bebauungsplanes

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gewinnt die wohnortnahe Versorgung aller Bevölkerungsteile an Bedeutung. Vor allem ältere Menschen aber z.B. auch Familien, in denen beide Eltern arbeiten, sind in vielen Fällen auf kurze Wege, also auf ein wohnortnahes Angebot angewiesen. Daher beabsichtigt die Stadt Übach-Palenberg die Sicherung der Nahversorgung in allen Stadtteilen.

Im Rahmen einer Einzelhandelsuntersuchung wurde festgestellt, dass eine entsprechende Versorgung in der Ortslage Frelenberg sowie den hieran angrenzenden Ortsteilen Windhausen und Zweibrüggen nicht gegeben ist. Daher soll auf einer Fläche im Anschluss an die Geilenkirchener Straße und die Ägidiusstraße, die unter Abwägung mit verfügbaren Standortalternativen gewählt wurde (vgl. Kapitel 2 der Begründung), ein NORMA angesiedelt werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 a) und b) BauGB umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden sie zusammengefasst.

Die Betrachtung umfasst die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter. Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch können diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst werden. Weitere Auswirkungen dieser Art zwischen den Schutzgütern werden in den jeweiligen Kapiteln beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Durch die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist auch die biologische Vielfalt betroffen. Im Zuge der Reduktion von Lebensräumen und Zunahme der anthropogenen Störwirkungen wird es ggf. zu einer Verdrängung bisher vorhandener Tier- und Pflanzenarten kommen. Dies wird zu negativen Auswirkungen auf die vorhandene biologische Vielfalt führen, sodass die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten gemindert wird. Die Auswirkungen beschränken sich jedoch auch hierbei auf die unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut. Die Maßnahmen für Tiere und Pflanzen wirken sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus.

Das Plangebiet umfasst bisher unbeanspruchte Fläche im Umfang von ca. 0,79 ha. Diese wird durch das geplante Vorhaben zu großen Teilen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um einen unvermeidbaren Eingriff, weil ein vergleichbarer

Flächenumfang für das geplante Vorhaben stets benötigt werden würde, unabhängig von dem Standort der Planumsetzung. Der vorliegende Standort bietet sich jedoch besonders an, da es sich bei den bisher unbeanspruchten Flächen um untergenutzte Flächen im Innenbereich handelt, die sich sehr gut für Nachverdichtungsmaßnahmen eignen. Durch eine Innenentwicklung kann z.B. die bestehende Infrastruktur optimal ausgenutzt und auf die Errichtung zusätzlicher Verkehrsflächen verzichtet werden. Auch aus diesem Grund haben entsprechende Planungen und Maßnahmen – im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW – Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering eingestuft. Zudem wird die südwestlich gelegene Gehölzfläche durch grünordnerische Festsetzungen nahezu vollständig von einer Inanspruchnahme ausgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie der geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes werden die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

Alle Eingriffe erfolgen in schutzwürdige Böden. Damit sind diese – obwohl eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich besonders fruchtbarer Böden bereits heute nicht mehr gegeben ist und Böden mit besonderem Potenzial zur Ausbildung von Biotopen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes weitestgehend von Eingriffen ausgenommen werden können – als erheblich zu bewerten. Ferner können ggf. vorhandene Altlasten zu einer Gesundheitsgefährdung des Menschen führen. Die Eingriffe in schutzwürdige Böden sind zu kompensieren und eine Gesundheitsgefährdung ist zu vermeiden. Eine Beschreibung geeigneter Maßnahmen erfolgt unter Kapitel 2.4 des Umweltberichtes.

Der Bau des geplanten Vorhabens wird zu umfangreichen Versiegelungen führen. Hierdurch wird die grundwasserneubildungsrate potenziell reduziert. Die Versiegelungen betreffen allerdings vorwiegend solche Bereiche, innerhalb derer eine Versickerungseignung nicht gegeben ist. Insofern werden diesbezügliche Auswirkungen gering sein. Der Betrieb von Wohnen, das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe und Einzelhandel ist regelmäßig nicht daran gebunden, dass wassergefährdende Stoffe in maßgeblichen Mengen verwendet werden. Entsprechende Stoffmengen werden gering sein und sich z.B. auf die in Kunden-, Anwohner- und Lieferfahrzeugen verwendeten Treibstoffe oder Kühlmittel in den Kühlanlagen des Einzelhandelsbetriebes beschränken. Die Gefahr eines Austritts ist gering und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit versiegelte Flächen betreffen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sowie der geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes werden erhebliche Auswirkungen auf das Wasser nicht erwartet. Die Grundwasserstände im Plangebiet sind bereits heute flurnah. Nach Beendigung von Sumpfungsmaßnahmen kann ein weiterer Anstieg des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Jedoch liegt das Plangebiet mit einer mittleren Höhe von rund 88 m über NHN deutlich höher als weite Teile der Ortslage Frelenberg, z.B. dem Kreuzungspunkt Teverenstraße/ Geilenkirchener Straße. Somit wäre in dem Fall, dass es nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels kommt, über entsprechende Gegenmaßnahmen in der gesamten Ortslage

zu befinden. Explizite Konflikte mit einer Erhöhung des Grundwasserspiegels, die sich allein aus dem Planvorhaben ergeben, sind nicht erkennbar.

Das Plangebiet wird von keinen Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, Heilquellen oder Hochwasserentstehungsgebieten überlagert. Zudem bestehen keine Überschneidungen zwischen dem Plangebiet und Flächen, die gemäß Hochwassergefahren- oder -risikokarte mit hoher bis niedriger Wahrscheinlichkeit von Hochwasser betroffen sind. Ebenso sind die für die Planvorhaben vorgesehenen Flächen auch bei seltenen oder extremen Wasserereignissen nicht von Wasseransammlungen betroffen. Lediglich im Verlauf der Ägidiusstraße kann es zu Ansammlungen kommen. Da das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auch nach Umsetzung des Planvorhabens nicht auf die Ägidiusstraße geleitet wird, kommt es zu keiner diesbezüglichen, planbedingten Veränderung. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Wurm. Aktuell werden von Seiten des WVER Überlegungen angestrengt, um zusätzliche Hochwasserschutz-Maßnahmen in diesem Einzugsgebiet umzusetzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich jedoch auf das Wurmatal. Das Plangebiet ist kein Gegenstand der Überlegungen.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf eine Entfernung von Bepflanzungen wird nur in geringfügigem Maße ausgelöst, da Eingriffe in den südöstlich gelegenen Hang bereits aufgrund der Topografischen Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Allerdings kann eine Veränderung der Windströmungen im Bereich des Hangfußes nicht ausgeschlossen werden. und durch die entstehende Flächenversiegelung der Grünlandbereiche wird die Frischluftproduktion gehemmt und die kleinklimatische Situation verschlechtert. Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000 Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09); gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern. Diese werden im Kapitel 2.4 des Umweltberichtes zusammengefasst.

Eine spezifische Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Entfernung von Gehölzstrukturen. In Bezug auf das vorhandene Grünland ist eine maßgebliche Beeinträchtigung – aufgrund der Einbindung des Plangebietes in das Siedlungsgefüges – nicht erkennbar. Ein Schutz vorhandener Gehölzstrukturen wird allein durch den Flächennutzungsplan nicht abgesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Kapitel 2.4 des Umweltberichtes zusammengefasst werden.

Der Betrieb des geplanten Vorhabens könnte insbesondere durch die zusätzlich entstehenden Kundenverkehre sowie durch anlagenbezogene Geräusche zu einem

Anstieg der Schallemissionen führen. Da es sich bei den angrenzenden Baugebieten z.T. um „Reine Wohngebiete“ handelt, ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind Maßnahmen erkennbar, die einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten entgegenwirken können. Diese werden im Kapitel 2.4 des Umweltberichts zusammengefasst. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die von den westlich gelegenen Bahnanlagen ausgehenden Emissionen zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Plangebiet führen, da die durch das verfahrensgegenständliche „Sondergebiet“ vorbereiteten Nutzungen gegenüber diesen Emissionen nur wenig schutzwürdig sind. Die durch die verfahrensgegenständliche „Wohnbaufläche“ vorbereiteten Nutzungen sind gegenüber den Emissionen schutzwürdig, liegen jedoch deutlich weiter von den Bahnanlagen entfernt als bestehende Wohnnutzungen und werden durch bestehende Bebauungen gegenüber den Emissionen der Bahnanlagen abgeschirmt.

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebiets bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit unwahrscheinlich, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung eventuell vorhandener Bodendenkmäler auszugehen, die nur durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden kann (vgl. Kapitel 2.4 des Umweltberichtes). Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Da jedoch für die bestehenden Nutzungen keine Nutzungsänderung vorgesehen ist, wird diese Empfindlichkeit vorliegend nicht ausgelöst. Stattdessen wird eine derzeit untergenutzte Fläche einer neuen, wirtschaftlichen Nutzung in Form eines Lebensmitteldiscounters zugeführt, sodass das Schutzgut sogar einer Begünstigung unterliegt. Eine planbedingte, erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Bergwerksfelder ist nicht zu erwarten. Durch vorhandene Siedlungsnutzungen sind die Bergwerksfelder bereits in einer solchen Art und Weise vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte kaum möglich ist.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Mangels Regelung einer abschließenden Plankonzeption kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch sowie Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bestehen geeignete Maßnahmen, unter deren Berücksichtigung von der Vollziehbarkeit der Planung auszugehen ist. Hierzu gehören z.B. die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, der möglichst umfassende Erhalt von Gehölzbeständen, die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes, Anlieferungs- und Betriebszeitenbeschränkungen, Aktive Lärmschutzmaßnahmen sowie die Meldung archäologischer Funde und Befunde. Die Regelung entsprechender Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. In Bezug auf die verbleibenden Schutzgüter sowie die sonstigen umweltrelevanten Belange sind keine

erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ersichtlich. Durch die Planung werden somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen begründet, die nicht durch spezifische Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2020 bis einschließlich zum 16.10.2020. Es ging eine Stellungnahme ein. Es wurden Anregungen zum Straßenverkehrslärm, Abgase, Luftqualität, Erschließungsplanung und Fuß- und Radwegenetze gegeben. Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 statt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden vier Stellungnahmen zum Planentwurf vorgebracht. Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Rahmen der Abwägung teilweise berücksichtigt. Die Anregungen zu den Punkten Einspruch, Stellplätze, Pflegemaßnahmen, Mittelung der Abwägungsergebnissen, Abstandsflächen, Geländemodellierungen, Ausgestaltung von Geländestufen, Ableitung von Hangwasser und Erschließungsplanung wurden im Rahmen der Abwägung zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu den Punkten Regelung von Baugebieten, parzellenscharfe Ausweisung, Grundflächenzahl, Entwässerung, immissionsschutzrechtliche Konflikte und Altlasten wurden im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt.

Vom 28.03.2022 bis zum 12.04.2022 wurde eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine weiteren Stellungnahmen bei der Stadt Übach-Palenberg eingereicht.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2020 bis einschließlich zum 16.10.2020. In diesem Zeitraum hat die Stadt Übach-Palenberg im Sinne des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 Abs. 2 BauGB auch den Kontakt zu den Nachbarkommunen aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise und Anregungen zum Planentwurf vorgebracht. Durch die vorgebrachten Stellungnahmen ergab sich jedoch nicht die Notwendigkeit, den Planentwurf grundlegend zu überarbeiten. Anregungen hinsichtlich Bahnanlagen, bergbaulichen Verhältnissen, Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, weiteren Beteiligungen, Sumpfungsmaßnahmen, flurnahen Grundwasserständen, Erdbebengefährdung, Bergbau, Auenbereichen und Altlasten wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Weitere Hinweise zum Baugrund, Gründungsempfehlungen,

Immissionsschutz, der Verträglichkeitsanalyse, Artenschutz, der Beseitigung von Niederschlagswasser, Einbau von RCL, Geothermie und Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 statt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden neben bereits bekannten und berücksichtigten Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zur Abstimmung bezüglich der weiteren Beteiligung vorgetragen. Den Stellungnahmen konnte nachgekommen werden.

Vom 28.03.2022 bis zum 12.04.2022 wurde eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben, die überwiegend zur Kenntnis genommen wurden. In Folge der Stellungnahme des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln wurden zusätzliche Aussagen zum Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz in die Planunterlagen aufgenommen.

Planungsalternativen

Durch das Planvorhaben soll eine Verkaufsfläche (VK) von 800 m² und damit die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten werden. Nach den Vorgaben der Landesplanung ist für großflächige Einzelhandelsvorhaben zunächst ein Standort anzustreben, der sowohl in einem Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) als auch in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) gelegen ist.

Das Planungsziel besteht in der Sicherung der Nahversorgung im Einzugsgebiet, bestehend aus den Ortsteilen Frelenberg, Windhausen und Zweibrüggen. Für diese wird gemäß Einzelhandelskonzept kein ZVB ausgewiesen, da Besatzstrukturen in Frelenberg kleinteilig bzw. in Windhausen und Zweibrüggen nicht relevant sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Lage in einem ZVB nicht möglich.

Demgegenüber ist die Lage in einem ASB möglich und auch städtebaulich zu befürworten. Eine entsprechende Darstellung wird im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) für den östlich der Wurm gelegenen Teil der Ortslage Frelenberg getroffen. Da hier, im Vergleich zu den verbleibenden Teilbereichen des Einzugsgebietes, die meisten Einwohner leben, wäre ein Einzelhandelsvorhaben an dieser Stelle fußläufig möglichst gut erreichbar. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Standortalternativen, die in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst werden.

Die Flächen 1 und 2 werden von dem im Landschaftsplan I/2 „Teverener Heide“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmtal und Seitentäler“, einem Verbot zum Umbruch von Grünland sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-33 „geschleifter Westwall“ überlagert. Der zuletzt genannte Westwall unterliegt der Verbotgruppe III, wonach sogar die Veränderung der Bodengestalt verboten ist, und ist

als Bodendenkmal i.S.d. § 2 Abs. 5 DSchG zu erachten. Insofern wäre eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen mit erheblichen Eingriffen in unterschiedliche Schutzgüter verbunden. Zugleich bestehen nur eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten, da die Flächen gegenüber der Geilenkirchener Straße bereits vollständig bebaut wurden. Erschließungsmöglichkeiten über andere Straßen bestehen nicht.

Die Fläche 3 befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmtal und Seitentäler“ und wird vom Ziel 5.7-4 „Anlage einer Spielwiese“ überlagert. Zudem liegt die nördliche Zufahrtmöglichkeit dieser Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Breiller Gracht“. Dieser setzt an dieser Stelle eine „Allgemeines Wohngebiet“ und ein Baufenster fest. Somit ist die Nutzung dieser Fläche nicht ohne weiteres möglich und wäre zudem mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden. Erschließungsmöglichkeiten bestehen ausschließlich über die Wohnstraße „Breiller Gracht“.

Demgegenüber ist das Plangebiet von den Festsetzungen von Landschaftsplänen nicht betroffen. Die Bebauung der Fläche würde – anders als bei den Flächen 1 bis 3 – zu einer Innenentwicklung führen. Gemäß dem Ziel 6.1-6 haben Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Auch aus anderen städtebaulichen Gründen bietet sich eine Erschließung der Fläche besonders an. Anbindungen bestehen sowohl an die Geilenkirchener Straße als auch an die Ägidiusstraße, weshalb die Erschließungsmöglichkeiten als günstig zu bewerten sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind die verfahrensgegenständlichen Flächen gegenüber den zur Verfügung stehenden Standortalternativen zu bevorzugen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Die zentralen Plangebietsflächen würden weiterhin eine Grünlandfläche darstellen. Somit würden vorhandene Flächenpotenziale weiter ungenutzt bleiben, allerdings würde somit auch kein Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgen und die Funktion als Frischluftentstehungsgebiet erhalten bleiben. Die bereits bestehenden Nutzungen in Form von Wohn- und kleinen gewerblichen Nutzungen würde ebenso weitergeführt werden. Diesbezüglich würde sich keine Änderung in der anthropogenen Störwirkung ergeben. Zudem würde kein Eingriff in vorhandene Gehölzstrukturen erfolgen, sodass bestehende Habitate nicht beeinträchtigt würden. Inwiefern sich eine höherwertige Vegetation ausbilden würde, die ggf. auch weitere Tierarten anlocken und somit zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt beitragen würde, kann nicht näher prognostiziert werden. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren und auch eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre nicht zu erwarten. Zusätzliche Immissionsbelastungen würden für die ansässige Bevölkerung nicht ausgelöst werden.